

K o s t e n b e i t r ä g e **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** **der Stadt Usingen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 3 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 05.12.2016 nachstehende Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Zu zahlen sind:
 - a) der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.
- (3) Getränke und Bastelmaterial sind in den Kostenbeiträgen enthalten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Frühstück, Mittag- oder Abendessen, einschließlich der Speisen und Getränke, in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert festgesetzt.
- (5) Sowohl der Kostenbeitrag für Betreuung, als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für den vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch bei Schließungstagen.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Usingen keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Dies gilt für maximal 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze (Modul1). Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für vormittags oder nachmittags bzw. ganztags die betreffende, d.h. der Kostenbeitrag für die Betreuungszeit, die 5 Stunden übersteigt, entsprechend der Kostenbeiträge nach den Modulen 2-6 zu zahlen.
Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind diese Kostenbeiträge zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Kostenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder Kostenbeitragspflichtig.
- (7) Die Module 1 und 2 sind als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder verpflichtend zu Buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten.

§ 2
Kostenbeiträge
Artikel I

Betreuungszeiten	Tage pro Woche	Kostenbeitrag für ein Kind	Kostenbeitrag für ein zweites Kind, und jedes weitere Kind welches gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt besucht
Modul 1 - Pflichtmodul			
08.00 Uhr-13.00 Uhr			
	5 Tage	100,00 €	50,00 €
Modul 2 - Pflichtmodul			
07.30 Uhr-08.00 Uhr			
	5 Tage	€ 33,45	€ 16,73
Modul 3			
13.00 Uhr-14.00 Uhr			
	5 Tage	25,46	12,73
	4 Tage	20,62	10,31
	3 Tage	15,16	7,58
	2 Tage	10,30	5,15
	1 Tag	4,85	2,43
Modul 4			
13.00 Uhr-16.00 Uhr			
	5 Tage	76,39	38,20
	4 Tage	60,63	30,32
	3 Tage	46,08	23,04
	2 Tage	30,32	15,16
	1 Tag	15,16	7,58
Modul 5			
13.00 Uhr-17.00 Uhr			
	5 Tage	101,87	50,93
	4 Tage	81,25	40,62
	3 Tage	60,63	30,32
	2 Tage	40,62	20,31
	1 Tag	20,62	10,31
Modul 6			
13.00 Uhr-18.00 Uhr			
	5 Tage	126,72	63,36
	4 Tage	101,87	50,93
	3 Tage	76,39	38,20
	2 Tage	50,93	25,47
	1 Tag	25,46	12,73
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)			
		10,30 €	05,15 €
7 Uhr Betreuung			
		14,55 €	7,28 €

Artikel II

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternbeirat beschließen, ein gesundes Frühstücksbuffet durch die Kindertagesstätte organisiert anzubieten. Die Mehrheit der Eltern muss diesem Vorhaben zustimmen. Wird dieses Angebot eingeführt, so sind für alle Kinder zusätzlich € 15,- pro Monat zu zahlen.
Bei einer Öffnungszeit täglich bis 18.00 Uhr wird auch ein warmes Abendessen angeboten. Die Kosten für diese zusätzliche Mahlzeit sind analog der Kosten für ein Mittagessen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächst höhere Kostenbeitragskategorie festsetzen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag angesetzt.
- (3) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der festgelegten Betreuungszeit wird eine Gebühr von € 8,- bis € 10,- pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der ersten 10 Minuten der Beendigung der Betreuungszeit für jede weitere angefangene Viertelstunde

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für eine Mahlzeit (Mittagessen) beträgt:

Bei einer Verpflegung (5 Tage/Woche) 60,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (4 Tage/Woche) 48,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (3 Tage/Woche) 36,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (2 Tage/Woche) 24,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (1 Tage/Woche) 12,- € pro Monat je Kind
Für ein Einzelessen beträgt die Gebühr 3,- €

Das Verpflegungsentgelt für eine zweite Mahlzeit (Abendessen) beträgt:

Bei einer Verpflegung (5 Tage/Woche) 60,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (4 Tage/Woche) 48,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (3 Tage/Woche) 36,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (2 Tage/Woche) 24,- € pro Monat je Kind
Bei einer Verpflegung (1 Tage/Woche) 12,- € pro Monat je Kind
Für ein Einzelessen beträgt die Gebühr 3,- €

Bei einer Teilverpflegung ist der Kostenbeitrag entsprechend der Kombination zu zahlen. Änderungen der Betreuungszeiten und der Anzahl der Verpflegungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat mitzuteilen. Hierzu ist ein neuer Erfassungsbeleg auszufüllen.

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.

- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung des Kostenbeitrags gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kindertageseinrichtung nicht besucht werden konnte.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Für die Zeit der Schließung in den Sommerferien von drei Wochen wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Konnte ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Essen teilnehmen, und wurde von den Erziehungsberechtigten zeitnah entschuldigt, so dass eine Abbestellung möglich war, erfolgt eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes für jede volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte. Der Kostenbeitrag für die Betreuung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Abrechnung der Rückzahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Eltern.

§ 5

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt nach § 90 SGB VIII beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum des Kindes

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung über Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, den 19.12.2016

DER MAGISTRAT DER STADT USINGEN

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister